

KBBZ

Kantonal-Bernicher
Basketballverband

Statuten

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRIFF, ZWECK UND SITZ	3
1. Begriff.....	3
2. Zweck.....	3
3. Sitz.....	3
MITGLIEDER	3
4. Aktivmitglieder.....	3
5. Passivmitglieder.....	4
6. Ehrenmitglieder.....	4
ORGANE	5
7. Definition.....	5
A) DELEGIERTENVERSAMMLUNG	5
8. Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit.....	5
9. Zuständigkeiten.....	5
10. Stimmenanteil und Stimmberechtigung.....	6
11. Einberufung der ordentlichen DV.....	6
12. Einberufung der ausserordentlichen DV.....	6
13. Teilnahme und Absenzen.....	7
B) VORSTAND	7
14. Zusammensetzung.....	7
15. Aufgaben und Zuständigkeiten.....	7
C) VORSTANDSKOMMISSIONEN	8
16. TK-, Schiri- und Nachwuchskommission.....	8
D) RECHNUNGSREVISION	9
17. Aufgaben und Zusammensetzung.....	9
E) REKURSKOMMISSION	9
18. Zusammensetzung und Zuständigkeiten.....	9
F) SPEZIALKOMMISSIONEN	10
19. Definition.....	10
WAHLEN, MANDATSDAUER, AB..\'TIMMUNGEN	10
20. Wahlen.....	10
21. Mandatsdauer.....	10
22. Abstimmungen.....	11

DISZIPLINARISCHE SANKTIONEN	11
23. Art der Sanktionen.....	11
24. Gründe für disziplinarische Sanktionen.....	11
25. Sanktionierendes Organ.....	12
26. Bekanntmachung von Sanktionen.....	12
27. Folgen bei Nichteinhalten von Sanktionen.....	12
28. Rechtliches Gehör.....	13
FINANZEN	13
29. Einnahmen.....	13
30. Ausgaben.....	13
31. Entschädigungen.....	13
32. Zahlungsmodalitäten.....	14
VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN	14
33. Offizielle Adressen.....	14
34. Freier Eintritt zu Basketballveranstaltungen im Kanton Bern.....	14
AUFLÖSUNG DES KBBV	14
35. Auflösungskriterien.....	14
36. Verwendung des Verbandsvermögens.....	14
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
37. Verweis auf die Statuten der FSBA.....	15
38. Inkrafttreten.....	15

LEGENDE

- KBBV:	Kantonal-Bernischer Basketballverband
- FSBA:	Schweizerischer Basketballverband
- Aktivmitglied:	Klub, stimmberechtigtes Mitglied
- Klub:	Verein, Gruppierung
- DV:	Delegiertenversammlung
- TK:	Technische Kommission
- Schiri:	Schiedsrichter
- Obmann:	Präsident, Vorsitzender
- Tarif:	Beitrags-, Gebühren- und Bussentarif
- Alle Personen sind in männlicher Form aufgeführt:	gelten aber selbstverständlich auch für alle weiblichen Personen

BEGRIFF, ZWECK UND SITZ

1. BEGRIFF

- 1.1 Der KBBV ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des ZGB, bestehend aus sämtlichen Vereinigungen und organisierten Gruppierungen (Klubs), die innerhalb des Kantons Bern das Basketballspiel pflegen.
- 1.2 Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.3 Der KBBV ist Mitglied der FSBA. Im Rahmen der FSBA-Statuten ist er autonom.
- 1.4 Der KBBV haftet nur mit seinem Vereinsvermögen für seine Verbindlichkeiten.
- 1.5.1 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.
- 1.5.2 Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des folgenden Jahres.

2. ZWECK

- 2.1 Der KBBV will das Basketballspiel im Kanton Bern leiten, überwachen und dessen Entwicklung fördern.
- 2.2 Er organisiert kantonale und interkantonale Wettkämpfe und vergibt die entsprechenden Meister- und Cupitel.

3. SITZ

- 3.1 Der Sitz des KBBV befindet sich grundsätzlich am Wohnsitz seines Präsidenten, auf jeden Fall aber im Kanton Bern.

MITGLIEDER

4. AKTIVMITGLIEDER

- 4.1 Jeder organisierte Klub (s. Art. 1.1), der gemäss den offiziellen Regeln der FSBA Basketball spielt, kann Aktivmitglied des KBBV werden. Der KBBV kann auf Gesuch hin auch Klubs ausserhalb der Kantonsgrenze aufnehmen, sofern deren Kanton über keinen eigenen Verband verfügt oder dieser mit einem Wechsel einverstanden ist.
- 4.2 Klubs mit einem einzigen Vorstand gelten gegenüber dem KBBV als ein Mitglied, unabhängig davon, ob sie aus mehreren Sektionen bestehen.

- 4.3 Jedes Mitglied hält sich an die vom KBBV statutarisch vorgesehenen finanziellen, organisatorischen und technischen Verpflichtungen.
- 4.4 Jeder Klub fördert den Nachwuchs.
- 4.5 Das Aufnahmegesuch eines Klubs muss an den Vorstand des KBBV gerichtet werden. Die dem Eingang des Gesuches folgende DV entscheidet darüber.
- 4.6 Meldet ein Klub einen Namenswechsel an, müssen zwei Drittel seiner lizenzierten Mitglieder bei diesem Klub verbleiben. Andernfalls wird die Namensänderung einem Aufnahmegesuch gleichgestellt.
- 4.7 Zusammenschlüsse mehrerer Klubs können jederzeit mitgeteilt werden, entfalten jedoch ihre Wirkung erst auf den Beginn des nächsten Geschäftsjahres.
- 4.8 Der Austritt eines Mitgliedes aus dem KBBV kann jederzeit erklärt werden, entfaltet seine Wirkung aber erst am Ende des laufenden Geschäftsjahres; dies gilt insbesondere auch für die finanziellen Verpflichtungen des Klubs.
- 4.9 Ist einem Klub die Teilnahme an der nächsten Meisterschaft unmöglich, so kann er am Ende des laufenden Geschäftsjahres für ein oder zwei Jahre beurlaubt werden. Kann der Klub nach der festgesetzten Urlaubsfrist seine Tätigkeit nicht wieder aufnehmen, wird er so behandelt, als hätte er den Austritt erklärt. Während des Urlaubs hat der Klub weder Rechte noch Pflichten gegenüber dem KBBV.
- 4.10 Die in den Ziffern 4.5 bis 4.9 vorgesehenen Gesuche müssen dem KBBV-Vorstand bis spätestens 30 Tage vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres schriftlich eingereicht werden.
- 4.11 Jedes Mitglied kann aus dem KBBV ausgeschlossen werden, wenn es seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, die Statuten und Reglemente missachtet oder den Interessen des KBBV in anderer Weise zuwiderhandelt.

5. PASSIVMITGLIEDER

Gönner, Sponsoren oder andere Personen, die sich für den Basketballsport interessieren, können auf ihr Gesuch hin von der DV als Passivmitglieder des KBBV aufgenommen werden. Passivmitglieder haben an der DV nur beratende Stimme.

6. EHRENMITGLIEDER

Personen, die sich in hervorragender Weise im Kaoton Bern um den Basketballsport verdient gemacht haben, können von der DV zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenpräsidenten ernannt werden.

ORGANE

7. DEFINITION

Der KBBV hat folgende Organe:

- A) die Delegiertenversammlung
- B) den Vorstand
- C) die Vorstandskommissionen
- D) zwei Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzleute
- E) die Rekurskommission
- F) Spezialkommissionen

A) DELEGIERTENVERSAMMLUNG

8. ZUSAMMENSETZUNG UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- 8.1 Die DV ist das oberste Organ des KBBV. Sie setzt sich aus den Vertretern der Aktivmitglieder zusammen.
- 8.2 Sie ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind.

9. ZUSTÄNDIGKEITEN

Die DV hat folgende Zuständigkeiten:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen DV
- b) Annahme und Änderung der Statuten und Reglemente
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Rekurskommission
- e) Wahl der Klubs, welche die Rechnungsrevisoren und deren Ersatzleute bestimmen
- f) Genehmigung der Vorstandskommissionen
- g) Genehmigung der Tätigkeitsberichte der verschiedenen Organe
- h) Festsetzung der Jahresbeiträge, Gebühren, Entschädigungen und Bussen, die im "Tarif" zusammengefasst werden
- i) Ernennung und Wahl von Ehrenpräsidenten und -mitgliedern
- j) Genehmigung von Aufnahmen, Ausschlüssen und Namensänderungen von Klubs sowie Zusammenschlüssen mehrerer Klubs
- k) Begnadigungen
- l) Alle übrigen Geschäfte, welche die vorliegenden Statuten der DV zuweisen

10. STIMMENANTEIL UND STIMMBERECHTIGUNG

- 10.1 Für jedes volle oder angebrochene "Paket" von 15 Lizenzierten kommt einem Klub eine Stimme zu. Die Ermittlung der Stimmenzahl erfolgt 30 Tage vor der DV.
- 10.2 Die Vertreter der übrigen Organe gemäss Art. 7 B) bis F) haben nur beratende Stimme und dürfen keinen Verein vertreten. Ausnahme: Bei Stimmgleichheit hat der DV-Vorsitzende Stichentscheid.

11. EINBERUFUNG DER ORDENTLICHEN DV

- 11.1 Die ordentliche DV findet am Ende eines jeden Geschäftsjahres, spätestens zwei Monate nach dessen Ablauf statt. Der Vorstand bestimmt Datum, Ort und Traktandenliste.
- 11.2 Die Mitglieder werden mindestens 60 Tage im voraus durch Rundschreiben oder Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsblatt informiert.
- 11.3 Um in die Traktandenliste aufgenommen zu werden, müssen schriftliche Anträge der Mitglieder bis spätestens 30 Tage vor der DV beim Vorstand eingereicht werden. Die Anträge müssen begründet sein; haben sie finanzielle Auswirkungen, so muss ein Vorschlag über die Bereitstellung der Geldmittel beiliegen. Bei Anträgen von Statuten- oder Reglementsänderungen muss die neue Fassung dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.
- 11.4 Die Mitglieder müssen durch den Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der DV schriftlich eingeladen werden. Die Einladung hat Traktandenliste, Anträge und, sofern vorhanden, Aenderungsvorschläge und Neufassungen von Statuten- und Reglementstexten sowie die Jahresrechnung und ein Budget zu enthalten.
- 11.5 Allein der Vorstand hat das Recht, einen Antrag auf die Traktandenliste zu setzen, der nicht statutengemäss eingereicht werden konnte; Voraussetzung dafür ist allerdings, dass den Teilnehmern zu Beginn der DV eine schriftliche Fassung vorliegt.

12. EINBERUFUNG DER AUSSERORDENTLICHEN DV

- 12.1 Eine ausserordentliche DV muss vom Vorstand innerhalb von 60 Tagen einberufen werden, wenn wenigstens die Hälfte der Aktivmitglieder oder der Vorstand dies verlangen.
- 12.2 Die schriftliche Einladung der Aktivmitglieder mit Traktandenliste und Anträgen erfolgt bis spätestens 15 Tage vor dem festgesetzten Termin der ausserordentlichen DV.
- 12.2 Die Stimmzuteilung erfolgt analog der zuletzt stattgefundenen ordentlichen DV unter Berücksichtigung von allfälligen, dabei beschlossenen Aus- und Zusammenschlüssen von Klubs. Bei Neuaufnahmen entscheidet der Vorstand über deren Stimmzuteilung.

13. TEILNAHME UND ABSENZEN

- 13.1 Die Teilnahme an der ordentlichen bzw. ausserordentlichen DV ist für alle Aktivmitglieder sowie für die Mitglieder des Vorstandes und die Präsidenten der übrigen Organe obligatorisch.
- 13.2 Die Klubs werden durch ihren Präsidenten vertreten. Bei dessen Fehlen, kann der Klub ein anderes kompetentes Klubmitglied mit entsprechender schriftlicher Vollmacht delegieren.
- 13.3 Abwesende Klubs werden gebüsst. Die Höhe der Busse wird im "Tarif" festgelegt.

B) VORSTAND

14. ZUSAMMENSETZUNG

- 14.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, dies sind: Präsident, Kassier, Sekretär, TK-Präsident und Schiri-Obmann, die nach Möglichkeit aus verschiedenen Klubs stammen.
- 14.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln in ihr Amt gewählt und sollen innerhalb des Vorstandes nicht mehrere Funktionen ausüben. Besteht jedoch während des Geschäftsjahres die Notwendigkeit, hat der Vorstand die Kompetenz, die gewählten Vorstandsmitglieder -mit Ausnahme des Präsidenten -auch in anderen Funktionen als der gewählten einzusetzen.
- 14.3 Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen entweder ständig oder von Fall zu Fall Mitglieder von anderen Verbandsorganen oder von der FSBA einladen; diese Gäste haben nur beratende Stimme.
- 14.4 Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 14.5 Der Vorstand tritt je nach Bedarf zusammen, wenn der Präsident oder drei seiner Mitglieder dies verlangen.
- 14.5 Jeder Klub, der an einem kantonalen, interkantonalen oder schweizerischen Wettkampf teilnehmen will, ist verpflichtet, eines seiner Mitglieder für die Mitarbeit im Vorstand oder in einer der Kommissionen zu delegieren, sofern der Vorstand dies verlangt.

15. AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) Organisation des wettkampfmässigen Basketballsports im Kanton Bern und den angeschlossenen Regionen im Sinne der Statuten und Reglemente
- b) Vertretung des KBBV gegenüber Dritten

- c) Organisation der DV sowie die Protokollführung bei Vorstandssitzungen und Versammlungen
- d) Ernennung der von ihm geschaffenen Kommissionen und Überwachung deren Tätigkeiten
- e) Buchführung und Erstellen der Jahresrechnung, der Bilanz und des Budgets
- f) Archivführung
- g) Erlass besonderer Reglemente, welche der Zustimmung durch die DV bedürfen
- h) Vollzug von Massnahmen, die weder in den Statuten noch in den besonderen Reglementen vorgesehen sind
- i) Aussprechen und Vollzug von disziplinarischen Sanktionen
- j) Organisation kantonaler Kurse für Schiedsrichter, Offizielle, Trainer und Spieler sowie Abgabe von Offiziellenausweisen auf kantonaler Ebene
- k) Nachwuchsförderung im Kanton (Auswahlmannschaften)
- l) Vorlage von Verwaltungs- und Finanzberichten an der ordentlichen DV über die Gesamtheit seiner Tätigkeiten während des abgelaufenen Geschäftsjahres
- m) Ausgabe eines offiziellen Informationsblattes an die Mitglieder

C) VORSTANDSKOMMISSIONEN

16. TK-, SCHIRI- UND NACHWUCHSKOMMISSION

- 16.1 Die Vorstandskommissionen, die aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, werden vom Vorstand ernannt. Sie unterstehen den gleichen Grundsätzen und Pflichten wie der Vorstand. Der jeweilige Kommissionspräsident ist Mitglied des Vorstandes und wird von der DV gewählt.
- 16.2 Der technischen Kommission obliegt die Organisation und Überwachung der verschiedenen kantonalen und interkantonalen Wettbewerbe im Sinne des technischen Reglementes.
- 16.3 **Die Schiedsrichterkommission**, deren Präsident zugleich der kantonale Delegierte für das Schiedsrichterwesen ist, hat folgende Zuständigkeiten:
 - a) Bezeichnung und Aufbietung der Schiedsrichter für die offiziellen Spiele
 - b) Aus- und Weiterbildung sowie Beaufsichtigung der Schiedsrichter auf kantonaler Ebene
 - c) Vorschlag der kantonalen Kursleiter, die vom Vorstand eingesetzt werden
 - d) Ernennung und Beförderung der Schiedsrichter auf kantonaler Ebene sowie Vorschlag für die regionale bzw. nationale Stufe
- 16.4 **Die Nachwuchskommission** fördert und koordiniert die kantonale Nachwuchsbewegung.

D) RECHNUNGSREVISION

17. AUFGABEN UND ZUSAMMENSETZUNG

- 17.1 Der KBBV hat zwei Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzleute. Letztere kommen zum Einsatz, wenn einer oder beide Rechnungsrevisoren verhindert sind. Die Rechnungsrevisoren und ihre Ersatzleute sollen verschiedenen Klubs angehören. Der amtsältere Revisor ist automatisch Präsident; er bietet das andere Mitglied auf und verfasst den Revisorenbericht.
- 17.2 Mitglieder des Vorstandes oder einer Vorstandskommission dürfen für ihren Klub nicht als Rechnungs- bzw. Ersatzrevisoren tätig sein.
- 17.2 Die Rechnungsrevisoren haben jederzeit das Recht, und auf das Ende eines jeden Rechnungsjahres die Pflicht, die Buchhaltung des KBBV einzusehen.

E) REKURSKOMMISSION

18. ZUSAMMENSETZUNG UND ZUSTÄNDIGKEITEN

- 18.1 Die Rekurskommission besteht aus drei Mitgliedern, darunter einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten. Ferner gehören zwei Ersatzleute dazu. Alle fünf Mitglieder müssen aus verschiedenen Klubs stammen. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig in der Rekurskommission vertreten sein.
- 18.2 Die Rekurskommission entscheidet auf Anrufung hin über alle verwaltungsmässigen und technischen Streitigkeiten, die ihr unterbreitet werden, ferner über Fälle von Statutenverletzungen während der DV. Sie wählt das am besten geeignete Verfahren und ist bei ihrer Beurteilung nicht an den früheren Entscheid eines anderen Organs gebunden. Sie tritt jedoch nicht auf Sachverhalte ein, die den Parteien im Verfahren vor der ersten Instanz bereits bekannt waren, aber von ihnen bewusst nicht vorgebracht wurden.
- 18.3 Die Sitzungen der Rekurskommission sind öffentlich zugänglich, die Urteilsberatungen hingegen geheim.
- 18.4 Die Beschwerde muss innert 10 Tagen nach Bekanntmachung des angefochtenen Entscheides begründet -unter Beilegung der Beweismittel und unter Angabe der Zeugen -in zwei Exemplaren an den Präsidenten der Rekurskommission gerichtet werden und von einem Kostenvorschuss begleitet sein. Die Höhe dieser Kautions wird im "Tarif" festgelegt. Wird die Beschwerde abgewiesen, so verfällt die Kautions dem KBBV. Übersteigen die Kosten des Beschwerdeverfahrens die geleistete Kautions, so wird die Differenz dem unterlegenen Beschwerdeführer auferlegt. Dringt die Beschwerde durch, so wird die Kautions dem Beschwerdeführer in vollem Umfang zurückerstattet. Wird die Beschwerde nur teilweise gutgeheissen, so bestimmt die Rekurskommission den vom Beschwerdeführer zu tragenden Kostenanteil.
- 18.5 Die Beschwerde hat bis zum Entscheid der Rekurskommission aufschiebende Wirkung.

- 18.6 Der Präsident der Rekurskommission bietet die Parteien mindestens 10 Tage vor der Verhandlung auf. Die Parteien bieten die Zeugen, deren Anhörung sie beantragen, selber auf. Der Präsident der Rekurskommission kann Zeugen von Amtes wegen aufbieten.
- 18.7 Die Parteien erhalten eine schriftliche Urteilsbegründung; anderen Instanzen kann eine Abschrift davon zur Kenntnis zugestellt werden. Der Präsident der Kommission entscheidet, ob das Urteil publiziert werden soll.

F) SPEZIALKOMMISSIONEN

19. DEFINITION

- 19.1 Der Vorstand kann bei Bedarf für eine bestimmte Dauer Spezialkommissionen bilden. Er überwacht deren Tätigkeiten. Muss die Arbeit einer Spezialkommission finanziell entschädigt werden, bedarf dies der Zustimmung der DV.
- 19.2 Die Mitglieder werden anlässlich der DV durch einen schriftlichen Bericht des Kommissionspräsidenten über die Ergebnisse informiert.

WAHLEN, MANDATSDAUER, ABSTIMMUNGEN

20. WAHLEN

Alle Wahlen von Personen in Organe des KBBV erfolgen offen mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Entfallen auf zwei oder mehr Kandidaten gleichviele Stimmen, so ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Eine geheime Wahl mit der Abgabe von Wahlzetteln findet nur statt, wenn ein Drittel der anwesenden Aktivmitglieder oder der Präsident dies verlangen.

21. MANDATSDAUER

- 21.1 Der Vorstand, die Vorstandskommissionen und die Rekurskommission werden für zwei Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar.
- 21.2 Die beiden Rechnungs- und Ersatzrevisoren werden jährlich gewählt, wobei sie nach dem Ausscheiden des ersten Revisors um eine Stufe nachrücken bzw. für die nächstfolgende Stufe gewählt werden. Revisoren sind nach ihrem Ausscheiden als erster Revisor mindestens für eine Periode von zwei Jahren nicht wieder wählbar.
- 21.3 Tritt während der Dauer einer administrativen Periode bei einem der erwähnten Organe eine Vakanz auf, so ernennt der Vorstand für den Rest des laufenden Geschäftsjahres einen Stellvertreter. In diesem Fall ist spätestens bei der folgenden DV eine Ersatzperson zu wählen bzw. einzusetzen.

22. ABSTIMMUNGEN

- 22.1 Alle Beschlüsse der verschiedenen KBBV-Organen erfolgen durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, ausgenommen bleibt Art. 35 (Auflösung). Abgestimmt wird mit ja oder nein. Enthaltungen beeinflussen das Abstimmungsergebnis nicht. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.
- 22.2 Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, entscheidet der Präsident, in welcher Reihenfolge sie zur Abstimmung gebracht werden. Das Organ stimmt über jeden davon ab. Jener Antrag, auf den am wenigsten Stimmen entfallen, scheidet aus. Dieser Vorgang wird solange wiederholt, bis nur noch zwei Anträge vorliegen, von denen schliesslich jener angenommen ist, der mehr Stimmen auf sich vereint.
- 22.3 Abgestimmt wird in der Regel durch Hochhalten der Hand. Bei unklaren Verhältnissen wird durch Namensaufruf abgestimmt. Eine geheime Abstimmung mit der Abgabe von Stimmzetteln findet nur statt, wenn ein Drittel der anwesenden Aktivmitglieder oder der Präsident dies verlangen.
- 22.4 Ergibt sich für eines der KBBV-Organen während des laufenden Geschäftsjahres die Notwendigkeit, besteht auch die Möglichkeit eines Zirkulationsbeschlusses (schriftliche Stimmabgabe). Darüber entscheidet der Vorstand.

DISZIPLINARISCHE SANKTIONEN

23. ART DER SANKTIONEN

- 23.1 Folgende disziplinarische Sanktionen gegenüber Spielern, Trainern, Offiziellen, Schiedsrichtern, Klubverantwortlichen und Mitgliedern von KBBV-Organen sind möglich:
- a) Verweis
 - b) Busse
 - c) Sperre auf bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit
 - d) Spielfeld- oder Hallenverbot
- Die Sanktionen b), c) und d) können kumuliert werden.
- 23.2 In gravierenden Fällen kann der Vorstand die Suspendierung des oder der Betroffenen mit sofortiger Wirkung veranlassen.

24. GRÜNDE FÜR DISZIPLINARISCHE SANKTIONEN

- 24.1 Eine disziplinarische Sanktion kann in folgenden Fällen verhängt werden:
- a) bei unsportlichem oder grobem Verhalten, lügenhaften Erklärungen, Tätlichkeiten, Pflichtverletzungen von Spielern, verantwortlichen Leitern, Schiedsrichtern oder Offiziellen, sodann ganz allgemein bei Handlungen, die dem Basketballspiel schaden oder gegen den sportlichen Geist verstossen

- b) bei Nichterfüllung von finanziellen Verpflichtungen
- c) bei Ungehorsam gegenüber einer Anordnung des KBBV
- d) bei der ohne Grund ausgesprochenen Weigerung, in einer kantonalen Auswahl mitzuwirken oder mitzuspielen, nachdem zu diesem Zweck Kurse oder Trainings besucht wurden
- e) in allen übrigen Fällen, die in den Reglementen erwähnt und im "Tarif" bereits festgelegt sind

24.2 Wird vom Schiedsrichter aufgrund eines disqualifizierenden Fouls auf dem Matchblatt gegen einen Spieler ein schriftlicher Rapport angekündigt, ist der betroffene Spieler automatisch mindestens für das nächste vom KBBV offiziell organisierte Spiel gesperrt. Gegen diese Sanktion besteht keine Beschwerdemöglichkeit. Diese Sanktion kann in einem Wettbewerb, der mit anderen Verbänden gemeinsam ausgetragen wird, abgeändert und verschärft werden, muss aber den teilnehmenden Vereinen zu Beginn der Saison in entsprechenden Richtlinien mitgeteilt werden.

25. SANKTIONIERENDES ORGAN

Der Vorstand ist ermächtigt, disziplinarische Sanktionen auszusprechen und in Kraft zu setzen. Er beurteilt den Sachverhalt nach freiem Ermessen.

26. BEKANNTMACHUNG VON SANKTIONEN

- 26.1 Bussen, die im " Tarif" bereits festgesetzt sind, werden dem Betroffenen mit einfacher Post mitgeteilt.
- 26.2 Der Entscheid von disziplinarischen Sanktionen, die vom Vorstand behandelt werden müssen, ist dem Betroffenen und dessen Verein durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Dieses Schreiben enthält auch Angaben über Inkrafttreten und Wirksamkeit der Sanktion.

27. FOLGEN BEI NICHTBEZAHLUNG VON SANKTIONEN

- 27.1 Busse: Wird sie nicht innert der gesetzten Frist bezahlt, so kann der Betroffene bis zu deren Bezahlung vom Vorstand gesperrt werden.
- 27.2 Sperre: Wer gesperrt ist, darf weder in der Schweiz noch im Ausland an einem offiziellen Wettkampf teilnehmen. Wird diese Sanktion missachtet, so verliert die Mannschaft des Gesperrten dieses Spiel forfait.

Gilt die Sperre für einen Klub, darf er mit keiner Mannschaft an einem offiziellen Wettkampf teilnehmen; dies gilt sowohl für die Schweiz als auch für das Ausland.

28. RECHTLICHES GEHÖR

- 28.1 Mit Ausnahme des in Art. 24.2 vorgesehenen Falles ist dem Betroffenen immer rechtliches Gehör zu gewähren. Der Vorstand kann nach Bedarf Zeugen anhören und verlangen, dass ihm alle sachdienlichen Beweismittel vorgelegt werden.
- 28.2 Der Vorstand ist zu einer Anhörung des Betroffenen nicht verpflichtet, wenn es sich um eine Geldschuld gegenüber dem KBBV handelt und der Betroffene die ihm gesetzte Zahlungsfrist reaktionslos hat verstreichen lassen.
- 28.3 Der Betroffene hat gemäss Art. 18.4 die Möglichkeit, die Sanktion bei der Rekurskommission anzufechten.

FINANZEN

29. EINNAHMEN

Dem KBBV kommen folgende Einnahmen zu:

- a) Aufnahmegebühren von Neumitgliedern
- b) Jährliche Beiträge
- c) Einschreibgebühren von Mannschaften für die Wettkämpfe
- d) Verschiedene Gebühren
- e) Einnahmen aus Bussen
- f) Zinserträge
- g) Spenden und Sponsorenzuschüsse
- h) Kursentschädigungen aus dem Sport-Toto

30. AUSGABEN

Der KBBV ist verpflichtet, alle Ausgaben zweckgebunden zu verwenden. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Organisation von kantonalen und interkantonalen Wettkämpfen
- b) Organisation von Ausbildungskursen
- c) Nachwuchsförderung
- d) Verbandsbulletin
- e) Administrative Spesen
- f) Beiträge an die FSBA
- g) Hallenmiete, Material etc.
- h) Entschädigungen

31. ENTSCHÄDIGUNGEN

Je nach finanzieller Situation des KBBV kann den Vorstands- und den Kommissionsmitgliedern sowie den Verbandstrainern und -kursleitern nebst der Spesenvergütung eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Die Höhe dieser Entschädigungen wird von der DV beschlossen.

32. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 32.1 Mitgliederbeiträge, Einschreibgebühren der Mannschaften für kantonale und interkantonale Wettkämpfe und andere Abgaben sind zu Beginn der Saison bis spätestens auf jenen Zeitpunkt hin zu bezahlen, den der Vorstand festsetzt. Die Mitglieder erhalten zu diesem Zweck jeweils eine schriftliche Abrechnung.
- 32.2 Für Zahlungen, die während der Saison fällig werden, läuft die Zahlungsfrist einen Monat nach der schriftlichen Mitteilung der Zahlungsaufforderung ab.

VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

33. OFFIZIELLE ADRESSEN

Für die offiziellen Adressen des KBBV und seiner Mitglieder sind ausschliesslich die zu Beginn der Saison im offiziellen Mitteilungsblatt veröffentlichten Angaben massgebend. Allerdings können während der Saison, unter Vorbehalt ihrer offiziellen Publikation, Änderungen vorgenommen werden.

34. FREIER EINTRITT ZU BASKETBALLVERANSTALTUNGEN IM KANTON BERN

Gegen Vorweisung ihres Ausweises geniessen die Mitglieder des Vorstandes und der dazugehörenden Kommissionen kostenlosen Eintritt zu allen Basketballveranstaltungen im Kanton Bern, bei denen KBBV-Klubs im Einsatz stehen.

AUFLÖSUNG DES KBBV

35. AUFLÖSUNGSKRITERIEN

Der KBBV wird aufgelöst, wenn

- a) sich an einer DV mindestens drei Viertel seiner Aktivmitglieder für diese Massnahme aussprechen; wird diese Mehrheit nicht erreicht, so kann eine zweite Versammlung frühestens einen Monat nach der ersten einberufen werden
- b) dies anlässlich der zweiten DV von zwei Dritteln oder mehr der bei dieser Gelegenheit anwesenden Aktivmitgliedern verlangt wird
- c) die Zahl der Aktivmitglieder (Klubs) unter vier fällt

36. VERWENDUNG DES VERBANDSVERMÖGENS

Wird der KBBV aufgelöst, so befinden die anwesenden Aktivmitglieder über die Verwendung des Verbandsvermögens. Offene Rechnungen und noch geschuldete Beträge sind, sofern noch genügend finanzielle Mittel vorhanden, vorab zu begleichen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

37. VERWEIS AUF DIE STATUTEN DER FSBA

Alle in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehenen Fälle werden im Rahmen der Statuten und Reglemente der FSBA behandelt und entschieden.

38. INKRAFTTRETEN

Diese Statuten ersetzen alle früheren und treten sofort nach der Genehmigung durch die DV in Kraft. Die Statuten werden in deutscher und französischer Sprache abgefasst. Massgebend ist jedoch ausschliesslich der deutsche Text.

Von der DV genehmigt und in Kraft gesetzt:

Bern, 21. Oktober 1994

Der Präsident:

Fausto de Marchi

Die Sekretärin:

Theres Martinec